

VI
24. Oktober 2018

Übertragung von Befugnissen des für Personal-
angelegenheiten zuständigen Mitglieds des Vorstands
der Deutschen Bundesbank auf andere Stellen

Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat mir in meiner Eigenschaft als dem nach der Geschäftsverteilung im Vorstand der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 3 des Organisationsstatuts für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied Befugnisse, die ihm auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts zustehen, gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 und § 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Möglichkeit der Weiterübertragung übertragen. Ich übertrage Befugnisse hieraus wie folgt:

I

Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)

- 1 Ich übertrage die Befugnisse,
 - 1.1 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) Beamtinnen/Beamte unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 zu ernennen, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen und ihre Ernennung zurückzunehmen
 - für die Beamten/Beamtinnen der Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
 - für die Beamtinnen/Beamten der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung;

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-8178 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 7. November 2018			2003/2014

- 1.2** aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1 BBG und aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 MuSchEltZV Beamtinnen/Beamte auf Widerruf für den Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen Bankdienst für die Gesamtbank zu ernennen, zu entlassen und ihre Ernennung zurückzunehmen

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

2 Ich übertrage die Befugnisse

- 2.1** zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamtinnen/Beamte unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung;

- 2.2** aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

II

Übertragung von Befugnissen nach der Bundesbanklaufbahnverordnung (BBankLV)

- 3** Ich übertrage die Befugnisse, nach § 1 BBankLV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) die Laufbahnbefähigung von Bewerberinnen/Bewerbern für Ämter unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 anzuerkennen sowie im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 BLV diesen Bewerberinnen/Bewerbern die Feststellung der Laufbahnbefähigung mitzuteilen

- für die Bewerberinnen/Bewerber der Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für die Bewerberinnen/Bewerber der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

4 Ich übertrage die Befugnisse, nach § 1 BBankLV in Verbindung mit

4.1 § 27 Abs. 3 BLV Auswahlkommissionen zu bestimmen;

4.2 § 36 Abs. 3 BLV Auswahlkommissionen für den Aufstieg in den mittleren Dienst zu bestimmen;

4.3 § 36 Abs. 6 BLV über die Zulassung von Beamtinnen/Beamten des einfachen Dienstes zum Aufstieg in den mittleren Bankdienst zu entscheiden

- für Beamtinnen/Beamte der Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für Beamtinnen/Beamte der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

5 Ich übertrage die Befugnisse, nach § 1 BBankLV in Verbindung mit

5.1 § 17 Abs. 3 Satz 3 BLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;

5.2 § 27 Abs. 2 Satz 2 BLV über § 27 Abs. 2 Satz 1 BLV hinausgehende Anforderungen an die Eignung von Dienstposten zu bestimmen;

5.3 § 30 Abs. 1 BLV festzustellen, dass Beurlaubungen, die eine Probezeit unterbrechen, dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können;

5.4 § 36 Abs. 1 BLV vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens bekannt zu geben, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden;

5.5 § 36 Abs. 3 BLV Auswahlkommissionen für den Aufstieg in den höheren und gehobenen Dienst zu bestimmen;

5.6 § 36 Abs. 6 BLV über die Zulassung von Beamtinnen/Beamten des gehobenen Dienstes zum Aufstieg in den höheren Bankdienst sowie von Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg in den gehobenen Bankdienst zu entscheiden;

- 5.7** § 38 Abs. 4 Satz 2 BLV das Verfahren, in dem festgestellt wird, ob eine fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist, mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zu regeln und durchzuführen;
- 5.8** § 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 BLV über die Gestaltung der Personalentwicklungskonzepte zu entscheiden

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

III

Übertragung von Befugnissen nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Bankdienst (HBankDVDV), der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst (GBankDVDV) und der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Bankdienst (MBankDVDV) der Deutschen Bundesbank

- 6** Ich übertrage die Befugnisse,
 - 6.1** nach § 7 Abs. 4 HBankDVDV, § 5 Abs. 4 GBankDVDV und § 7 Abs. 4 MBankDVDV gleiche Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe in allen Auswahlverfahren sicherzustellen,
 - 6.2** nach § 10 Abs. 3 Satz 1 HBankDVDV, § 8 Abs. 3 Satz 1 GBankDVDV und § 10 Abs. 3 Satz 1 MBankDVDV die Auswahlrichtlinien zu erlassen,

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

- 7** Ich übertrage die Befugnisse, nach § 15 Abs. 1 HBankDVDV und § 15 Abs. 1 MBankDVDV den Ausbildungsrahmenplan zu erlassen, auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.
- 8** Ich übertrage die Befugnisse, nach § 7 Abs. 2 Satz 1 HBankDVDV und § 5 Abs. 2 Satz 1 GBankDVDV die Mitglieder von Auswahlkommissionen zu bestellen, auf die Leiterin/den Leiter der für die Auswahlverfahren zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.
- 9** Ich übertrage die Befugnis, nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBankDVDV über die Gewährung von Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen beim Auswahlverfahren zu entscheiden, auf die Leiterin/den Leiter der für die Auswahlverfahren zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.

- 10** Ich übertrage die Befugnisse, nach § 24 Abs. 2 Satz 4 HBankDVDV eine Ärztin/einen Arzt zu bestimmen, auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.
- 11** Ich übertrage die Befugnisse,
- 11.1** nach § 4 Abs. 2 Satz 1 MBankDVDV über die Gewährung von Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen beim Auswahlverfahren zu entscheiden;
- 11.2** nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MBankDVDV die Mitglieder von Auswahlkommissionen zu bestellen
- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der für die Auswahlverfahren zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.
- 12** Ich übertrage die Befugnisse,
- 12.1** nach § 4 Abs. 2 Satz 1 MBankDVDV über die Gewährung von Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen bei der schriftlichen Abschlussprüfung zu entscheiden;
- 12.2** nach § 20 MBankDVDV die Laufbahnprüfung zu organisieren;
- 12.3** nach § 24 Abs. 1 MBankDVDV das Fernbleiben oder den Rücktritt von einem Teil der Abschlussprüfung zu genehmigen;
- 12.4** nach § 24 Abs. 2 Satz 3 MBankDVDV eine Ärztin/einen Arzt zu bestimmen;
- 12.5** nach § 24 Abs. 2 Satz 4 MBankDVDV die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen;
- 12.6** nach § 24 Abs. 3 Satz 1 MBankDVDV über die Nachholung des versäumten Teils der Abschlussprüfung oder der schriftlichen bzw. mündlichen Abschlussprüfung insgesamt zu entscheiden;
- 12.7** nach § 24 Abs. 3 Satz 2 MBankDVDV den Zeitpunkt der Nachholung festzusetzen;
- 12.8** nach § 25 Abs. 1 Satz 1 MBankDVDV bei nach Täuschung vorbehaltlich gestatteter Fortsetzung der Abschlussprüfung abweichend zu entscheiden;

- 12.9** nach § 25 Abs. 2 Satz 1 MBankDVDV über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Mitwirkens daran oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes zu entscheiden;
- 12.10** nach § 25 Abs. 2 Satz 4 MBankDVDV bei einem Verstoß nach § 25 Abs. 2 Satz 1 MBankDVDV die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teile der Abschlussprüfung anzuordnen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären;
- 12.11** nach § 25 Abs. 3 MBankDVDV nach Täuschung nachträglich die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären;
- 12.12** nach § 27 Abs. 2 MBankDVDV einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung zu erteilen;
- 12.13** nach § 29 Abs. 1 Satz 1 MBankDVDV die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung stattfinden kann, zu bestimmen

auf die Ausbildungsleiterin/den Ausbildungsleiter gemäß § 14 Abs. 2 MBankDVDV.

IV Übertragung von Befugnissen nach dem BBG

- 13** Ich bestimme zur zuständigen Behörde, nach § 66 BBG einer Beamtin/einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung ihrer/seiner Dienstgeschäfte zu verbieten
- für die Zentrale die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.
- 14** Ich bestimme zur zuständigen Stelle,
- 14.1** nach § 126 Abs. 3 BBG über den Widerspruch gegen den Erlass oder die Ablehnung von Verwaltungsakten und sonstigen Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese von der Leitung einer Filiale erlassen oder abgelehnt wurden,

die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung;

- 14.2** nach § 126 Abs. 3 BBG Widerspruchsbescheide für Beamtinnen/Beamte, Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen/Beamte und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten sowie Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit den Leitsätzen der Deutschen Bundesbank für private Finanzgeschäfte zu erlassen

die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;

- 14.3** zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten

die Leiterin/den Leiter der für Personalrecht zuständigen Abteilung im Zentralbereich Recht;

- 14.4** zum Erlass von Widerspruchsbescheiden im Zusammenhang mit den Leitsätzen der Deutschen Bundesbank für private Finanzgeschäfte

die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Recht.

- 15** Ich übertrage die Befugnisse,

- 15.1** nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt durch eine Beamtin/einen Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen;

- 15.2** nach § 99 Abs. 5 BBG sowie § 1 der Bundesbankpersonal-Verordnung (BBankPersV) Vortragstätigkeiten außerhalb der Bank zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen

auf die Compliance-Beauftragte/den Compliance-Beauftragten.

- 16** Ich übertrage die Befugnisse,

- 16.1** nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBG für Beamtinnen/Beamte unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;

- 16.2** nach § 39 Satz 2 und 3 BBG einer/einem entlassenen Beamtin/Beamten unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn die frühere Beamtin/der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist;

16.3 nach § 68 Abs. 3 BBG über die Versagung oder Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, zu entscheiden

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

17 Ich übertrage die Befugnisse,

17.1 nach § 99 Abs. 5 BBG sowie § 1 BBankPersV Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen, soweit diese Befugnis nicht durch Nr. 15.2 auf eine andere Stelle übertragen ist;

17.2 nach § 105 Abs. 3 BBG die Anzeige einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtin/Beamten mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

18 Ich übertrage die Befugnisse,

18.1 nach § 8 Abs. 2 BBG die Art der Ausschreibung zu regeln;

18.2 nach § 29 Abs. 1 BBG über die Zuweisung von Tätigkeiten bei einer dort genannten Einrichtung zu entscheiden;

18.3 nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG das Einvernehmen für die Versetzung einer Beamtin/eines Beamten unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 im Zuständigkeitsbereich einer Hauptverwaltung in den Ruhestand herzustellen;

18.4 nach § 49 Abs. 2 BBG die Entscheidung über die Versetzung einer Beamtin/eines Beamten auf Probe in den Ruhestand zu treffen

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

- 19** Ich übertrage die Befugnis, nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärztinnen/Ärzte als Gutachterin/Gutachter bestellt werden können
- in den Fällen, in denen Ärztinnen/Ärzte von vertraglich an die Deutsche Bundesbank gebundenen Dienstleistungsunternehmen bestellt werden, auf die Leiterin/den Leiter der für das Gesundheitsmanagement zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal;
 - in den übrigen Fällen für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung bzw. für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.
- 20** Ich übertrage die Befugnis, nach § 127 Abs. 1 und Abs. 3 BBG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BBankG die Deutsche Bundesbank bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis zu vertreten, auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Recht.

V

Übertragung von Befugnissen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

- 21** Ich übertrage die Befugnisse,
- 21.1** nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, soweit nicht Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger oder frühere Beamtinnen/Beamte betroffen sind;
 - 21.2** nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn die/der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
 - 21.3** nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet
- für die Zentrale einschließlich der unter § 40 Abs. 3 und 4 BBankG fallenden Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

22 Ich übertrage die Befugnis, nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die/der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

23 Ich übertrage die Befugnisse,

23.1 nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamtinnen/Beamten, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;

23.2 nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;

23.3 nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben einer/eines verschollenen Beamtin/Beamten, Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfängers mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;

23.4 nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, soweit Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger oder frühere Beamtinnen/Beamte betroffen sind;

23.5 nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer/eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn die/der Versorgungsberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;

23.6 nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzuerkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden;

23.7 nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

- 24** Ich übertrage die Befugnis, nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden auf die Leiterin/den Leiter der Zentralen Versorgungsstelle im Zentralbereich Personal.
- 25** Ich übertrage die Befugnis, nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen, für Fälle eines Rückforderungsverzichts von insgesamt
- bis zu 10 000 Euro auf die Leiterin/den Leiter der Zentralen Versorgungsstelle im Zentralbereich Personal;
 - über 10 000 Euro auf die Leiterin/den Leiter der für die Zentrale Versorgungsstelle zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.

VI

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

- 26** Ich bestimme zur zuständigen Stelle, nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuweisen
- für die Zentrale die Leiterin/den Leiter der Bezügestelle im Zentralbereich Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.
- 27** Ich übertrage die Befugnisse,
- 27.1** nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG die Zustimmung zu erteilen, wenn aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge abgesehen werden soll;
- 27.2** nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden
- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der Bezügestelle im Zentralbereich Personal;
 - für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

28 Ich übertrage die Befugnis, nach § 28 Abs. 1 Satz 8 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten für Beamtinnen/Beamte unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 zu treffen

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

29 Ich übertrage die Befugnis, nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nr. 4.9 letzter Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975 (GMBI. 1976, S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu entscheiden

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

30 Ich übertrage die Befugnisse,

30.1 nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG von einer Anrechnung anderweitiger Bezüge abzusehen;

30.2 nach § 28 Abs. 1 Satz 8 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppe A 16 und höher zu treffen;

30.3 nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 BBesG anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient;

30.4 nach § 43 Abs. 10 BBesG die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen zu treffen;

30.5 nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie der Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat und der Finanzen befristet einen monatlichen Zuschlag bis zu 700 Euro bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Verwaltungswege festzusetzen

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

- 31** Ich übertrage die Befugnis, nach § 27 Abs. 7 BBesG Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 bis 6 BBesG in Verbindung mit der Bundesleistungsbesoldungsverordnung zu treffen
- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter des jeweiligen Zentralbereichs bzw. der einem Vorstandsmitglied unmittelbar unterstehenden Arbeitseinheit, dem die Beamtin/der Beamte angehört;
 - für die Beamtinnen/Beamten der Hauptverwaltungen und der ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

VII

Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts

- 32** Ich ermächtige das Servicezentrum „Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld“ zu Entscheidungen, die der obersten Dienstbehörde aufgrund der zu den §§ 81, 82 und 83 BBG ergangenen Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums zustehen, mit Ausnahme
- der Befugnis, die Behörden zu bestimmen, welche nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld, nach § 16 Abs. 4 der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) Auslandstrennungsgeld und nach Abschnitt XIII Abs. 4 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie Aufwandsentschädigungen gewähren;
 - der Befugnisse nach den Nrn. 33 und 34.
- 33** Ich ermächtige zur schriftlichen Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen (§ 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung)
- für Leiterinnen/Leiter der Zentralbereiche und Leiterinnen/Leiter von Arbeitseinheiten, die einem Vorstandsmitglied unmittelbar unterstellt sind, das jeweils zuständige Mitglied des Vorstands;
 - für Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter bzw. Leiterinnen/Leiter von unmittelbar der Zentralbereichsleiterin/dem Zentralbereichsleiter unterstellten Arbeitseinheiten der Leiterin/den Leiter des jeweils zuständigen Zentralbereichs;
 - für Abteilungsangehörige die Leiterin/den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung;

- für Angehörige von Arbeitseinheiten, die einem Vorstandsmitglied bzw. einer Zentralbereichsleiterin/einem Zentralbereichsleiter unmittelbar unterstellt sind, die Leiterin/den Leiter der jeweils zuständigen Arbeitseinheit;
- für Leiterinnen/Leiter ausgelagerter Fachstellen die Leiterin/den Leiter der jeweils zuständigen Abteilung;
- für Angehörige von ausgelagerten Fachstellen die Leiterin/den Leiter der ausgelagerten Fachstelle;
- für Angehörige der Hochschule der Deutschen Bundesbank die Rektorin/den Rektor der Hochschule;
- für die Präsidentin/den Präsidenten einer Hauptverwaltung die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
- für die übrigen Angehörigen einer Hauptverwaltung (einschließlich der jeweils unterstellten Filialen) bei Aufträgen im Rahmen des Internationalen Zentralbankdialogs die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung, im Rahmen anderer Auslandsdienstreisen die Leiterin/den Leiter des jeweils zuständigen Zentralbereichs;
- für alle Angehörigen der Bank im Rahmen von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Geldtransporten die Leiterin/den Leiter des Servicezentrums Bargeldlogistik;
- für alle Angehörigen der Bank im Rahmen von Auslandsdienstreisen im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung, die Leiterin/den Leiter der jeweiligen für Aus- oder Weiterbildung zuständigen Arbeitseinheit im Zentralbereich Ökonomische Bildung, Hochschule und Internationaler Zentralbankdialog;
- für alle Angehörigen der Bank im Rahmen von Auslandsdienstreisen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Personalentwicklung die Leiterin/den Leiter der für diese Maßnahmen zuständigen Arbeitseinheit im Zentralbereich Personal.

34 Ich übertrage die Befugnisse,

- 34.1** nach § 12 Abs. 8 ATGV im Einzelfall das Auslandstrennungsgeld zu bestimmen, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland bestimmte Maßnahmen erforderlich sind und dadurch Mehraufwendungen entstehen;
- 34.2** nach Abschnitt XI Abs. 7 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung zu bestimmen, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland bestimmte Maßnahmen erforderlich sind und dadurch Mehraufwendungen entstehen;

- 34.3** nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) besondere Verpflichtungen der dienstlichen Repräsentationen anzuerkennen;
- 34.4** nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 AUV im Einzelfall die Umzugskostenvergütung zu erweitern;
- 34.5** nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 AUV im Einzelfall die Zusage der Umzugskostenvergütung auf die berechnigte Person zu beschränken;
- 34.6** nach § 27 Abs. 1 AUV Umzugskostenvergütung für die Rückführung oder den Umzug bei erheblicher Gefährdung von Leben und Gesundheit zuzusagen;
- 34.7** nach § 27 Abs. 2 AUV Umzugskostenvergütung für die Rückführung von Umzugsgut bei erheblicher Gefährdung des Eigentums zuzusagen;
- 34.8** nach § 27 Abs. 4 Satz 1 AUV den Umfang der Umzugskostenerstattung zu bestimmen, wenn wegen erheblicher Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere als im Bundesumzugskostengesetz vorgesehenen dienstliche Maßnahmen erforderlich sind

auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.

- 35** Ich bestimme das Servicezentrum „Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld“ zur zuständigen Stelle, nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld, nach § 16 Abs. 4 ATGV Auslandstrennungsgeld und nach Abschnitt XIII Abs. 4 der Aufwandsentschädigungsrichtlinie Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

VIII

Übertragung von Befugnissen nach anderen Vorschriften

- 36** Ich übertrage die Befugnis, nach § 9 Abs. 1 Bundesnebenberufungsverordnung (BNV), soweit es sich bei der Nebenberufung um eine Vortragstätigkeit außerhalb der Bank handelt, schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen, auf die Compliance-Beauftragte/den Compliance-Beauftragten.

37 Ich übertrage die Befugnisse,

37.1 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes die Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen;

37.2 nach § 6 Abs. 2 der Arbeitszeitverordnung (AZV) zuzustimmen, dass eine Beamtin/ein Beamter freiwillig sonnabends Dienst leistet;

37.3 nach § 9 Abs. 1 BNV schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen, soweit diese Befugnis nicht durch Nr. 36 auf eine andere Stelle übertragen ist

- für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der für die Personalbetreuung zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal;
- für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung.

38 Ich übertrage die Befugnisse,

38.1 nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung aus wichtigem Grund in besonders begründeten Fällen für mehr als drei Monate zu bewilligen;

38.2 nach § 22 Abs. 3 Satz 2 SUrlV Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für mehr als zwei Wochen zu gewähren;

38.3 nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 SUrlV anzuerkennen, dass der Sonderurlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen diene;

38.4 nach § 7 Abs. 7 Satz 4 AZV den Zeitpunkt der Löschung von Daten über die dienstliche Anwesenheit der Beamtinnen/Beamten festzulegen

auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal.

39 Ich übertrage die der obersten Dienstbehörde aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehenden Befugnisse (ausgenommen Befugnisse, die das Beihilferecht betreffen)

- in den Fällen, in denen die Entscheidung als oberste Dienstbehörde nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums getroffen werden kann, auf die Leiterin/den Leiter des Zentralbereichs Personal;
 - in den übrigen Fällen für die Hauptverwaltungen und die ihnen unterstehenden Filialen auf die Präsidentin/den Präsidenten der jeweiligen Hauptverwaltung bzw. für die Zentrale auf die Leiterin/den Leiter der jeweiligen fachlich zuständigen Abteilung im Zentralbereich Personal.
- 40** Gemäß § 56 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung übertrage ich die Festsetzung von Beihilfen dem Servicezentrum „Beihilfe“. Dies gilt auch für die abschließende Wahrnehmung von Befugnissen im Sinne von Nr. 39, die das Beihilferecht betreffen.

IX

Wahrnehmung und Inkrafttreten der Befugnisse

41 Wahrnehmung der Befugnisse

Die Übertragung gilt nicht in Angelegenheiten, die die Ermächtigte/den Ermächtigten selbst betreffen; für die Präsidentinnen/Präsidenten der Hauptverwaltungen gilt in diesen Fällen die Übertragungsregelung betreffend die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentrale. Die Übertragung schließt jeweils die Vertreterinnen/Vertreter im Amt ein. Eine Weiterübertragung ist ausgeschlossen.

42 Inkrafttreten

Die Übertragung der Befugnisse tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Übertragung dienst- und personalrechtlicher Befugnisse vom 10. April 2014 (BBk-Mitteilung Nr. 2003/2014; BAnz AT 25.04.2014 B6) wird mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben.

Dr. Sabine Mauderer
Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank